



Gemeinde Albula/Alvra

Wohnkostenreglement

*Teilrevision mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. Mai 2024.

Gültig ab 1. Januar 2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Wohnkostenreglement der Gemeinde Albula/Alvra

Art. 1	Mietzins
Art. 2	Wohnungssuche
Art. 3	Jugendliche und junge Erwachsene
Art. 4	Mietzinsgesprache und Mietzinsdepot
Art. 5	Mietzinsrückstände
Art. 6	Wohneigentum
Art. 7	Inkrafttreten
Art. 8	Gesetzliche Grundlage

Wohnkostenreglement der Gemeinde Albula/Alvra

gemäss den SKOS-Richtlinien ab 1. Januar 2016

Allgemeine Bestimmungen

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Albula/Alvra beziehen.

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Albula/Alvra beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Unterstützung. Zur Berechnung des Lebensbedarfs werden die Wohnungs- und Nebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit einberechnet. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Albula/Alvra ein Wohnkostenreglement.

Art. 1*

Mietzins

Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeträge finanziert:

CHF 900.00 1 Personen-Haushalt

CHF 1'100.00 2 Personen-Haushalt

CHF 1'400.00 3 Personen-Haushalt

CHF 1'600.00 4 Personen-Haushalt

CHF 1'700.00 ab 5 Personen-Haushalt

Grössere Wohneinheiten nach Absprache, jedoch **max. CHF 2'000.00.**

Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (siehe Mietvertrag, normalerweise drei Monate Kündigungsfrist per Ende März/Juni/September), jedoch für maximal sechs Monate übernommen werden. Über die Befristung wird die Klientin oder der Klient schriftlich in der Verfügung zur Kostenübernahme des Lebensunterhalts in Kenntnis gesetzt. In den durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen, (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen.

Art. 2

Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen.

Jugendliche und junge Erwachsene	<p>Art. 3</p> <p>Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr werden die SKOS-Richtlinien angewendet.</p>
Mietzinsgesprache und Mietzinsdepot	<p>Art. 4</p> <p>Es werden keine Mietzinsgesprachen und auch keine Mietzinsdepots geleistet.</p>
Mietzinsrückstände	<p>Art. 5</p> <p>Zum Erhalt einer günstigen Wohnung werden keine Mietrückstände übernommen.</p>
Wohneigentum	<p>Art. 6</p> <p>Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Dieses Wohnkostenreglement der Gemeinde Albula/Alvra tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29. März 2016 per sofort in Kraft.</p> <p>Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. Oktober 2016 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.</p>
Gesetzliche Grundlage	<p>Art. 8</p> <p>SKOS-Richtlinien gültig ab 1. Januar 2016.</p> <p>RB Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005.</p>

Tiefencastel, 29. März 2016

Gemeinde / Cumegn

Albula/Alvra

Daniel Albertin
Gemeindepräsident

Hubertus Fanti
Leiter Verwaltung

*Teilrevision am 7. Mai 2024 vom Gemeindevorstand genehmigt, tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.